Niedersächsisches
Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang Hannover, den 2. Juni 2026 Nummer 266

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen

Erl. d. MW v. 22.05.2026 – 30-328 7012 –

– VORIS 77100 –

Bezug:
a) RdErl. v. 31.03.2026 (Nds. MBl. 2026 Nr. 128)
– VORIS 64100 –
b) RdErl. d. MB v. 13.07.2022 (Nds. MBl. S. 976; 2025 Nr. 594), geändert durch RdErl. v. 09.12. 2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 595)
– VORIS 64100 –
c) Erl. v. 18.05.2022 (Nds. MBl. S. 662), zuletzt geändert durch Erl. v. 19.07.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 330)
– VORIS 77100 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) Zuwendungen zur Beschleunigung innovativer Entwicklungen und Prozesse in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft Niedersachsens. Die Förderung soll Anreize für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bieten, mit denen neue vermarktbare Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen in den Spezialisierungsfeldern der „Niedersächsischen regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung" (RIS3-Strategie) des Landes entwickelt werden.

Die innovativen Vorhaben sollen insbesondere dazu beitragen, die Marktchancen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie kleiner Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung zu verbessern. Dabei soll sowohl die Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen als auch die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen intensiviert werden.

In der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) soll außerdem mit der Förderung von Großunternehmen das Ziel der Entwicklung oder Herstellung einer kritischen Technologie oder die Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten in einem der Sektoren „Digitale und technologieintensive Innovationen“, „umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien“, „Biotechnologien“ und „Verteidigungstechnologien“ erfolgen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

– Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2190 der Kommission vom 22. September 2025 (ABl. L, 2025/2190, 24.10.2025),

– Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60; L 13 vom 20.1.2022, S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2025/1914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2025 (ABl. L, 2025/1914, 19.9.2025),

– Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024), geändert durch Verordnung (EU) 2025/2653 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2025 (ABl. L, 2025/2653, 22.12.2025) – im Folgenden: STEP-Verordnung,

– EU-Strukturfondsförderung 2021–2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) – Bezugserlass zu a –,

– Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65; L, 2025/90625, 24.3.2025), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) – im Folgenden: AGVO –

in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit GRW-Mittel zum Einsatz kommen, finden außerdem die Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens, Bekanntmachung des Koordinierungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 31.12.2025 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (Banz AT 19.02.2026 B3), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion" (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region" (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind Vorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung gemäß Artikel 25 Abs. 2 Buchst. b und c i. V. m. Artikel 2 Abs. 85 und 86 AGVO mit dem Ziel, neue oder erheblich verbesserte, vermarktbare Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Die Vorhaben müssen einen hohen eigenen Entwicklungsanteil durch einen entsprechenden Einsatz eigenen Personals aufweisen.

2.2 In der Regionenkategorie ÜR werden ergänzend auch Vorhaben gefördert, die die Anforderungen in Nummer 2.1 erfüllen und darüber hinaus gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchst. a der STEP-Verordnung das Ziel der Entwicklung oder Herstellung einer kritischen Technologie entsprechend der Leitlinien zu einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) (ABl. C, 2024/3209, 8.5.2024) und der Zweiten Leitlinien zur Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) zur Klarstellung von Elementen der Verordnung (EU) 2024/795 und der Mitteilung C/2024/3209 der Kommission (ABl. C, 2025/6798, 22.12.2025), sog. STEP-Leitlinien oder die Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten in einem der vier entsprechenden Sektoren (digitale und technologieintensive Innovationen, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien, Biotechnologien und Verteidigungstechnologien) verfolgen.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU), kleine Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung sowie mit diesen kooperierende Forschungseinrichtungen.

Großunternehmen der gewerblichen Wirtschaft gelten bei Vorhaben nach Nummer 2.2 in der Regionenkategorie ÜR bei Einzelvorhaben und bei Verbund-/Kooperationsvorhaben als Zuwendungsempfänger.

Großunternehmen der gewerblichen Wirtschaft gelten ansonsten lediglich im Rahmen eines Verbundvorhabens nach Nummer 5.3 als Zuwendungsempfänger.

Als gewerbliche Wirtschaft gelten Unternehmen mit Eintrag im Handelsregister oder i. S. der Handwerksordnung. Als KMU gelten Unternehmen nach Anhang I AGVO und/oder nach der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36). Als kleine Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung gelten nach dieser Richtlinie Unternehmen gemäß Artikel 2 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2025/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2025 (ABl. L, 2025/2005, 23.12.2025), die bis zu 499 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen und keine KMU sind.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen und/oder Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikel 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2021/1060). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unbenommen.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Antragsteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben.

4.2 Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.3 Kooperierende Forschungseinrichtungen müssen grundsätzlich eine am Vorhaben beteiligte Betriebsstätte in Niedersachsen haben. Ausnahmen hierfür sind nur möglich, sofern keine niedersächsische Forschungseinrichtung über das entsprechende Know-how verfügt oder die Kooperation im Landesinteresse gemäß Nummer 4.4 dieser Richtlinie liegt.

4.4 Im Rahmen dieses Programms können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteuren aus anderen Mitgliedsstaaten, auch außerhalb der Europäischen Union, und/oder anderen deutschen Ländern (insbesondere in der Metropolregion Hamburg) unterstützt werden, sofern die Kooperation auch im Landesinteresse liegt.

Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein. Trägt das Vorhaben zu den Zielen des Operationellen Programms bei, kann das Vorhaben im Ausnahmefall ganz oder teilweise auch außerhalb des Programmraums durchgeführt werden. Bei derartigen Projekten werden sich die Verwaltungsbehörden der beteiligten Programme (einschließlich der relevanten Programme der Europäischen territorialen Zusammenarbeit – ETZ) abstimmen.

4.5 Die Personalausgaben müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung mindestens 50 % aller zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

4.6 Vorhaben können durchgeführt werden

4.6.1 als Einzelvorhaben von einem KMU oder einem kleinen Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung,

4.6.2 als Einzelvorhaben von Nicht-KMU bei Vorhaben nach Nummer 2.2,

4.6.3 als Verbundvorhaben von mindestens zwei voneinander unabhängigen Unternehmen nach Nummer 3.1, von denen mindestens eins ein KMU ist,

4.6.4 als Kooperationsvorhaben von Unternehmen nach Nummer 3.1 und einer oder mehrerer Forschungseinrichtungen.

4.7 Die Verbund- und/oder Kooperationspartner etablieren eine wirksame Zusammenarbeit i. S. von Artikel 25 Abs. 6 Buchst. b Unterbuchst. i AGVO und haben dazu ihre Beziehungen zueinander einschließlich Rechte, Pflichten, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln, die den Vorgaben des Artikels 2 Abs. 90 AGVO entspricht. Die Vereinbarung bestimmt auch, welches Unternehmen die Aufgabe des Projektkoordinators übernimmt.

4.8 Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Bewilligungszeitraum eines weiteren nach dieser Richtlinie geförderten Vorhabens eines Unternehmens noch nicht beendet ist. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachressort.

4.9 Voraussetzung für eine Förderung nach Nummer 2.2 ist die Zuordnung des Vorhabens zu einer kritischen Technologie i. S. der STEP-Verordnung und die Vorlage eines Nachweises, dass für das Vorhaben die Machbarkeit aufgezeigt oder das „Technology Readiness Level“ (TRL) der Stufe 4 erreicht wurde.

4.10 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.10.1 Fachliche Qualitätskriterien i. S. des Zuwendungswecks:

- Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft,
- Innovationsgehalt,
- technologisches Entwicklungsrisiko,
- Realisierbarkeit,
- Marktfähigkeit.

4.10.2 Qualitätskriterien i. S. der niedersächsischen RIS3-Strategie:

- Stärkung der Innovationskraft der KMU,
- Kooperation und Wissenstransfer,
- Gründungsintensität,
- Förderung regionalspezifischer Innovationspotenziale im ländlichen Raum,
- Spezialisierungsfelder der RIS3-Strategie.

4.10.3 Qualitätskriterien i. S. der Querschnittsziele der niedersächsischen EFRE-Förderung:

- Gleichstellung,
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
- Nachhaltige Entwicklung,
- Gute Arbeit.

4.10.4 Qualitätskriterien i. S. der regionalfachlichen Komponente:

- Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS),
- Kooperativer Ansatz,
- Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa,
- Modellhaftigkeit/besonderer Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen und/oder zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** zu diesem Erl. ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln bei Vorhaben nach Nummer 2.1 beträgt in der SER bis zu 40 % und in der ÜR bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ergänzend können Landesmittel oder GRW-Mittel eingesetzt werden. Dabei sind bei jeder Förderung zwingend anteilig EFRE-Mittel einzusetzen.

Die Förderung aus EFRE-Mitteln bei Vorhaben nach Nummer 2.2 beträgt in der ÜR bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die maximal zulässigen Beihilfeintensitäten nach Nummer 5.3 sind zu beachten.

5.3 Zuwendungen, die als Zuschuss für Unternehmen nach Nummer 3.1 oder für wirtschaftlich tätige Forschungseinrichtungen für Ausgaben nach Nummer 5.4 gewährt werden, stellen staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47, Nr. C 400 vom 28.10.2016, S. 1; C 59 vom 23.2.2017, S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss (EU) 2025/504 des Rates vom 11. März 2025 (ABl. L, 2025/504, 11.3.2025), – im Folgenden AEUV – dar.

Sie dürfen bei Vorhaben nach Nummer 2.1 eine Beihilfeintensität von 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Dies gilt sowohl für Zuwendungen für experimentelle Entwicklung (vgl. Artikel 25 Abs. 5 Buchst. c AGVO) als auch für Zuwendungen für industrielle Forschung (vgl. Artikel 25 Abs. 5 Buchst. b AGVO).

Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.2 dürfen eine Beihilfeintensität von 25 % für experimentelle Entwicklung und 50 % für industrielle Forschung nicht überschreiten.

Die vorgenannten Beihilfeintensitäten für Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 können im Einklang mit Artikel 25 Abs. 6 AGVO auf bis zu 80 % erhöht werden

a) um 10 % für mittlere Unternehmen und um 20 % für kleine Unternehmen;

b) um weitere 15 %, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

Das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit

– zwischen voneinander unabhängigen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Ausgaben des Gesamtvorhabens bestreitet, oder

– zwischen mindestens einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, wobei letztere mindestens 10 % der beihilfefähigen Ausgaben des Gesamtvorhabens tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.1 Folgende Ausgaben sind gemäß Artikel 25 Abs. 3 AGVO zuwendungsfähig:

– Ausgaben für Personal, soweit dieses für das Vorhaben eingesetzt wird (Artikel 25 Abs. 3 Buchst. a AGVO),

– Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig (Artikel 25 Abs. 3 Buchst. b AGVO),

– Ausgaben für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm`s-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen nach Nummer 2.1 (Artikel 25 Abs. 3 Buchst. d AGVO), die jeweils ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden. Nach dem Grundsatz des Arm`s-length-Prinzips dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäftes zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen getroffen worden sein,

– sonstige Betriebsausgaben, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen, u. a. Ausgaben für Reisen, Material, Bedarfsartikel etc. (Artikel 25 Abs. 3 Buchst. e AGVO).

5.4.2 Die unter Nummer 5.4.1 genannten zuwendungsfähigen Ausgaben können nach den Vorgaben der Artikel 53 ff. der Verordnung (EU) 2021/1060 als vereinfachte Kostenoption abgerechnet werden. Die Abrechnung von vereinfachten Kostenoptionen wird durch den Bezugserlass zu b festgelegt.

5.5 Folgende Ausgaben sind gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 nicht förderfähig:

– Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Garantieentgeltbeiträgen,

– Grunderwerb für einen Betrag von mehr als 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens; für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %; für Finanzinstrumente beziehen sich diese Prozentsätze auf den an den Endempfänger ausgezahlten Programmbeitrag oder, im Falle von Garantien, auf den Betrag des zugrundeliegenden Darlehens (die Grenzwerte gelten nicht für Umweltschutzvorhaben),

– Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß UstG geltend gemacht werden.

5.6 Die Projektlaufzeit für Projekte nach dieser Richtlinie ist grundsätzlich auf drei Jahre begrenzt.

5.7 Sonstige Bemessungsgrenzen

5.7.1 Bei Einzelvorhaben nach Nummer 2.1 beträgt die Höhe von Zuschüssen zum Zeitpunkt der Bewilligung mindestens 50 000 EUR und höchstens 500 000 EUR je Vorhaben und bei Einzelvorhaben in der ÜR nach Nummer 2.2 mindestens 50 000 EUR und höchstens 1 000 000 EUR je Vorhaben.

5.7.2 Bei Verbundvorhaben und Kooperationsvorhaben nach den Nummern 4.6.3 und 4.6.4 gelten zusätzlich zu Nummer 5.7.1 folgende Bemessungsgrundlagen:

5.7.2.1 Die Höhe von Zuschüssen an die beteiligten Unternehmen ist bei Vorhaben nach Nummer 2.1 insgesamt begrenzt auf 500 000 EUR und bei Vorhaben nach Nummer 2.2 auf 1 000 000 EUR.

5.7.2.2 Die Höhe von Zuschüssen für Ausgaben von Forschungseinrichtungen ist begrenzt auf 300 000 EUR je beteiligter Forschungseinrichtung.

5.7.2.3 Die Höhe der maximal zulässigen Fördersätze für Forschungseinrichtungen richtet sich danach, ob die Forschungseinrichtung darlegen und in geeigneter Weise nachweisen kann, dass ihre Tätigkeit im Rahmen des Kooperationsvorhabens nichtwirtschaftlicher Art ist. Maßgeblich sind hierfür die Bestimmungen der Randnummern 19 und 20 der Mitteilung der Kommission Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1). Die Förderung für eine nichtwirtschaftlich tätige Forschungseinrichtung beträgt bei Kooperationsvorhaben 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für die Förderung von Forschungseinrichtungen, die wirtschaftlich tätig sind, gelten die Bemessungsgrenzen nach Nummer 5.3.

5.7.3 Bei separaten Förderaufrufen nach Nummer 7.5 ist die Höhe von Zuschüssen an beteiligte Unternehmen insgesamt begrenzt auf 1 000 000 EUR.

5.8 Durch Einzelerlass des programmverantwortlichen Ressorts können Ausnahmen von den zuvor genannten Bemessungsgrenzen zugelassen werden.

5.9 Die VV Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest- EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta", „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive", „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung" und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen sowie den Grundsatz ‚der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen' (Do no significant harm principle [DNSH])" sowie „Gute Arbeit" als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.5 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen des Artikels 25 AGVO.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a

bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest- EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther- Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 AN-Best-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete der Regionenkategorie sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle.

Der Förderantrag gilt als rechtzeitig gestellt, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtags formgerecht zugegangen ist.

7.5 Im Rahmen von separaten Förderaufrufen können Interessenten zur Einreichung von Projektskizzen zu einem jeweiligen Stichtag aufgefordert werden. Mit dem Förderaufruf werden ergänzende Hinweise zu dieser Förderrichtlinie, die thematische Schwerpunktsetzung und Ausgestaltung der Förderung sowie der Stichtag veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgt

– im Nds. MBl.,

– auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

7.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.7 Ob ein Vorhaben einem der Spezialisierungsfelder der niedersächsischen RIS3-Strategie zuzuordnen ist und damit diese Voraussetzung für die Förderfähigkeit erfüllt, entscheidet die Bewilligungsstelle unter maßgeblicher Berücksichtigung einer entsprechenden Stellungnahme der Niedersachsen.next GmbH.

Für die Bewertung der Förderwürdigkeit der beantragten Vorhaben hat die Bewilligungsstelle die Expertise sachkundiger Institutionen hinzuzuziehen, maßgeblich zu berücksichtigen und zu dokumentieren:

– eine fachliche Stellungnahme der Niedersachsen.next GmbH in Hinblick auf die fachlichen Qualitätskriterien,

– ein Votum des jeweils zuständigen ArL in Hinblick auf die Qualitätskriterien der regionalfachlichen Komponente.

7.8 Über die Bewilligung der Förderanträge entscheidet die Bewilligungsstelle. Sie hat bei ihrer Entscheidung die Voten der externen Gutachter maßgeblich zu berücksichtigen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 02.06.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft. Der Bezugserlass zu c tritt mit Ablauf des 01.06.2026 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.1 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31.12.2026 bewilligt werden,

soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 01.01.2027 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30.06.2027.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Anlage

Qualitätskriterien (Scoringmodell) zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen

	Qualitätskriterium	Mindest-punktzahl	Maximal-punktzahl
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	33	55
A)	Ausgangslage und Ziele	5	10
	Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft: Das Vorhaben trägt zur Sicherung der Arbeitsplätze sowie zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit der niedersächsischen Wirtschaft bei (5). Es ist geplant, neue Arbeitsplätze in Niedersachsen zu schaffen (+ 5).	5	10
B)	Qualität des Umsetzungskonzepts	14	30
	1.1 Innovationsgehalt: Produkt, Produktionsverfahren oder Dienstleistung sind Neuheiten in der Bundesrepublik Deutschland (5). Das Vorhaben übt eine erhebliche branchenübergreifende Strahlwirkung aus (+ 5).	5	10
	1.2 Technologisches Entwicklungsrisiko: Ein technologisches Entwicklungsrisiko für den Zuwendungsempfänger liegt vor (5). Der Lösungsweg weist einen besonders innovativen Ansatz auf (+ 5).	5	10
	1.3 Realisierbarkeit: Vorhaben und Lösungsweg sind hinreichend konkretisiert und lassen eine erfolgreiche Realisierung erwarten (2). Die verfügbaren Ressourcen werden besonders effektiv und effizient eingesetzt (+ 3).	2	5
	1.4 Marktfähigkeit Produkt, Produktionsverfahren oder Dienstleistung sind marktfähig und das Verwertungsinteresse des Antragstellers ist ausreichend belegt (2). Das Vorhaben zielt auf einen Wachstumsmarkt mit besonderem Potential (+ 3).	2	5
C)	Ziele i. S. der niedersächsischen RIS3-Strategie	–	15
	1.1 Stärkung der Innovationskraft der KMU: Durch das Vorhaben wird die Innovationsfähigkeit des Unternehmens verbessert und es ist mit einer konkreten	–	3

	Qualitätskriterium	Mindest-punktzahl	Maximal-punktzahl
	Ausweitung der FuE-Kapazitäten (Ausstattung, Personal, Prozesse) verbunden.		
	1.2 Kooperation und Wissenstransfer: Das Vorhaben beinhaltet einen kooperativen Ansatz und es erfolgt eine Verstärkung des Technologietransfers durch Kooperationen mit Forschungseinrichtungen.	–	3
	1.3 Gründungsintensität: Das Vorhaben wird von einem jungen Unternehmen (< 5 Jahre) durchgeführt.	–	3
	1.4 Förderung regionalspezifischer Innovationspotenziale im ländlichen Raum: Das Unternehmen hat seinen Sitz im ländlichen Raum*) oder führt ein Vorhaben durch, das dem ländlichen Raum zugutekommt (1). Mit dem Projekt werden regionalspezifische Innovationspotenziale gefördert (+ 2).	–	3
	1.5 Spezialisierungsfelder der RIS3-Strategie: Das Vorhaben hat einen Bezug zu einem der festgelegten Spezialisierungsfelder.	–	3
2.	Querschnittsziele	12	20
	Gleichstellung: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht.	–	3
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht.	–	3
	Nachhaltige Entwicklung: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht.	–	11
	Gute Arbeit: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zu „Gute Arbeit“ erbracht.	–	3

	Qualitätskriterium	Mindest-punktzahl	Maximal-punktzahl
3.	Regionalfachliche Bewertungskomponente	Keine eigene, aber 48 zusammen mit den richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien	25
A)	Regionale Entwicklung: Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS). Gesamtbewertung a) Das Vorhaben leistet keinen nennenswerten Beitrag zur Umsetzung der RHS (0). b) Durch das Vorhaben wird über den Förderzeitraum hinaus ein relevanter Beitrag zur regionalen Entwicklung in mindestens einem operativen Ziel der RHS erzielt (5). c) Durch das Vorhaben wird über den Förderzeitraum hinaus ein sehr hoher Beitrag zu mindestens einem operativen Ziel oder ein hoher Beitrag zu mehreren operativen Zielen der RHS erzielt, der zu wirksamen Impulsen für die regionale Entwicklung führt (10).	–	10
B)	Kooperation: Das Vorhaben zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.). Gesamtbewertung a) Das Vorhaben hat keinen kooperativen Ansatz (0). b) Bei dem Vorhaben findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt (3). c) Es handelt sich um ein Kooperationsvorhaben mehrerer Partner; d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure (Vorhabenträgerschaft einschließlich gemeinsamer Finanzierung des Vorhabens) (5).	–	5
C)	Grenzübergreifende Zusammenarbeit: Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa. Gesamtbewertung a) Das Vorhaben leistet keinen Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa (0). b) Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa (z. B. durch die Einbeziehung internationaler Expertise oder Erfahrungen) (3).	–	5

	Qualitätskriterium	Mindest-punktzahl	Maximal-punktzahl
	c) Es handelt sich um ein grenzübergreifendes Kooperationsvorhaben; d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure führen das Vorhaben gemeinsam durch; mindestens einer der beteiligten Partner des Vorhabens stammt dabei aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat (5).		
	Zusatzkriterium Modellhaftigkeit: Das Vorhaben verfolgt einen besonders geeigneten Ansatz zur regionalen Entwicklung (ein modellhafter und übertragbarer Ansatz). Gesamtbewertung a) Das Vorhaben verfügt nicht über einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz (0). b) Das Vorhaben verfügt über einen für die Region in Teilen modellhaften und übertragbaren Ansatz (3). c) Das Vorhaben verfügt über einen für die Region besonders modellhaften Ansatz und erscheint im hohen Maße übertragbar (5).	–	5
	Insgesamt	60	100

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums.

Die Aufzählung ist weder abschließend noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Das Projekt muss bei den richtlinienspezifischen fachlichen Qualitätskriterien, die den Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels bewerten, mindestens 33 der 55 maximal möglichen Punkte in diesem Bewertungsblock erreichen, damit das Vorhaben förderwürdig ist.

Darüber hinaus muss das Projekt bei den richtlinienspezifischen fachlichen Qualitätskriterien unter folgenden Oberkriterien folgende Mindestpunktzahlen erreichen:

- A) Ausgangslage und Ziele:
 - Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft 5 Punkte;
- B) Qualität des Umsetzungskonzeptes:
 - Innovationsgehalt 5 Punkte,
 - technologisches Entwicklungsrisiko 5 Punkte,
 - Realisierbarkeit 2 Punkte,
 - Marktfähigkeit 2 Punkte.

Die richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien müssen gemeinsam mit den regionalfachlichen Kriterien eine Mindestpunktzahl in Höhe von 48 erreichen, damit das Vorhaben förderwürdig ist.

Bei den Querschnittszielen sind wenigstens 12 der maximal 20 möglichen Punkte zu erreichen, damit das Vorhaben förderwürdig ist.

*) Zum ländlichen Raum gehört das gesamte Landesgebiet außerhalb der regionsangehörigen Landeshauptstadt Hannover, der kreisfreien Städte Braunschweig, Delmenhorst, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg, der großen

selbständigen Städte Hildesheim und Lüneburg sowie der kreisangehörigen Stadt Göttingen. (Definition gemäß dem „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum [PFEIL]“ der Bundesländer Niedersachsen und Bremen im Rahmen des „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER]“ 2014–2022 sowie der künftigen Förderung nach dem deutschen Strategieplan zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik [GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland] 2023–2027).